

Wenn der Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so ist stets auch das weibliche Geschlecht gemeint bzw. sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

Grundlage der Geschäftsordnung sind die §§ 6 und 8 der Satzung des Tennisverbandes Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB).

Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsführung, interne Arbeitsweise, Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen im Vorstand der Gliederungen.

§ 1 Rechtsstellung

Alle Gliederungen des Verbandes sind ohne eigene Rechtsfähigkeit (§ 6.7 Satzung TNB); unabhängig davon, welche Aufgaben ihnen im Innenverhältnis übertragen werden. Alle Zahlungs-, Melde- und Dokumentationspflichten als Arbeitgeber liegen beim TNB. Rechtliche Tätigkeiten bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Dieses kann Aufgaben delegieren.

Die Gliederungen vertreten die Interessen ihrer Mitglieder im Verbandsbeirat des TNB.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Gliederungen sind:

- Unterstützung, Beratung und Information der Mitglieder in fachlichen, organisatorischen und sportlichen Fragen
- Förderung und Organisation der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- Unterstützung der Mitglieder bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein
- Förderung und Unterstützung des Breiten- und Leistungssportes
- Durchführung der regionalen Turniere, Meisterschaften und Wettspiele
- Unterstützung der Lehrarbeit des Verbandes
- Wahrung der Interessen des TNB und seiner Mitglieder gegenüber Politik, Organisationen und Behörden, insbesondere in den Kreis-, Stadt- und Regionssportbünden
- Repräsentation bei Tagungen, Jubiläen und Einweihungen
- Sportpartnerschaften mit der regionalen Wirtschaft und gesellschaftlichen Gruppen
- Angebote, Organisation und Durchführung von Schultennis-Aktivitäten

§ 3 Haushaltsmittel

Die Gliederungen erhalten vom Verband Zuwendungen zur Erfüllung dieser Aufgaben. Darüber hinaus sind sie durch § 6.4 der Satzung des TNB berechtigt, eigene Beiträge sowie zweckgebundene Umlagen und Sonderbeiträge gemäß § 7,3 der Höhe nach selbst festzulegen. Über Umfang, Höhe und Fristen sowie ihre Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung der Gliederung.

Die Beiträge, Umlagen und Sonderbeiträge werden durch den Verband eingezogen und nach Eingang beim TNB unverzüglich an die Gliederungen überwiesen.

Die Gliederungen verwalten ihre Mittel selbständig und eigenverantwortlich. Maßgebend für die Verwendung aller Mittel ist die Finanzordnung des TNB.

Sie sind verpflichtet, dem TNB die Verwendung jederzeit offen zu legen und für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Haushaltsplan dem TNB zur Genehmigung vorzulegen.

Alle finanziellen Verpflichtungen und vertraglichen Bindungen, die länger als zwölf Monate gelten, bedürfen ausnahmslos der vorherigen Genehmigung des TNB. Dazu gehören alle Vereinbarungen mit einer Verlängerungsklausel.

Für Trainerverträge jeglicher Art gilt: Bei den Vorbereitungen eines Vertragsabschlusses (Ausschreibung, Gespräche, fachliche Beurteilung) ist die Geschäftsführung des TNB mit einzubeziehen. Vor Festlegung auf einen Trainer und Zusendung eines Vertrages an den Landesverband zur Unterschrift ist insbesondere die fachliche Einschätzung und Zustimmung des Landesverbandes über die Geschäftsführung einzuholen.

Bei geplanten Kündigungen/ Auflösungen von Trainerverträgen ist vorab die Geschäftsführung zu informieren und in die Überlegungen einzubinden. Insbesondere ist schriftlich zu begründen, warum der Vertrag beendet werden soll. Jegliche Vertragskündigungen sind durch Beschluss des

Regionsvorstandes zu bestätigen. Der „Leiter dezentrales Training“ wird über die Geschäftsführung eingebunden.

Die Aufnahme von Darlehen ist nur über den TNB möglich.

Verstöße der Gliederungsvorstände hiergegen unterliegen dem Titel 27, §§ 823, 830 und 840 des BGB.

Die Gliederungen legen dem TNB alle Rechnungsvorgänge zur Buchung vor. Der TNB kann das Buchen an die Gliederungen übertragen.

Die Gliederungen sind berechtigt, Spenden entgegen zu nehmen und mit lokalen Anbietern Werbe- und Sponsoringvereinbarungen zu treffen; diese unterliegen der Genehmigung durch den TNB und dürfen seinen Interessen nicht zuwider laufen.

§ 4 Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller einer Gliederung angehörenden Tennisvereine und -abteilungen sowie des Vorstandes der Gliederung. Die Inhalte des § 9 – Mitgliederversammlung- der Verbandssatzung gelten sinngemäß.

Die Versammlung der Gliederungen hat mindestens sechs Wochen vor der des TNB stattzufinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung in Schriftform per Post und/oder per E-Mail bei den Mitgliedern eingegangen sein. Die Tagesordnung hat den Vorgaben der TNB -Satzung (§ 9.Abs.5) zu folgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen beim Vorsitzenden der Gliederung zwei Wochen vor der Versammlung in Schriftform und mit Begründung eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.

Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes werden rotierend gewählt. In jedem ungeraden Jahr der Vorsitzende und dann die Vorstandsmitglieder in den Positionen 3, 5 usw.. In jedem geraden Jahr die Vorstandsmitglieder in den Positionen 2, 4, usw..

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- (1) Vorsitzenden
- (2) Kassenwart
- (3) Sportwart
- (4) Jugendwart
- (5) Jüngstenwart
- (6) Schultenniswart

Die Vorstandsaufgaben 1-4 dürfen nicht in einer Person vereint sein (keine Doppelfunktion).

Die ehrenamtliche Arbeit im Vorstand schließt zudem eine gleichzeitige Trainertätigkeit für die jeweilige Gliederung aus.

Weitere Vorstandsfunktionen können bei Bedarf, auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gewählt werden; z.B. ein

- Stellvertretender Vorsitzender
- Vorstandsmitglied für Presse- und Öffentlichkeit
- Vorstandsmitglied für Marketing
- Vorstandsmitglied für Breitensport

Die Reihenfolge der Vorstandsmitglieder und somit die Festlegung des entsprechenden Wahljahres kann durch die Mitgliederversammlung der Region festgelegt werden.

Für die Erledigung spezifischer Aufgaben oder Projekte kann der Vorstand Ausschüsse benennen oder projektbezogenen Personen beauftragen. Diese haben keine Entscheidungsbefugnis; sie dienen der Beratung des Vorstandes, der Meinungsbildung und der zusätzlichen Erledigung von Aufgaben.

Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, kann der Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstandes oder eine geeignete Person aus einem Mitgliedsverein mit der Wahrnehmung der Aufgabe bis zu einer Neuwahl beauftragen.

Tritt der gesamte Vorstand zurück, überträgt das Präsidium des TNB dem Mitglied eines Vereins die Aufgaben des Vorsitzenden und beruft innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Mitgliederversammlung der Region ein.

§ 7 Aufgabenverteilung im Vorstand

Der Vorsitzende

- koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder und legt die Auftragskriterien fest
- vertritt die Gliederung im Verbandsbeirat sowie in den Sitzungen und Versammlungen des Verbandes
- lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein
- legt die Tagesordnung fest, führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen
- veranlasst die Führung der Protokolle und vollzieht die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen
- prüft und veranlasst die Ehrung von Vereinsmitgliedern
- vertritt die Mitglieder in Sitzungen des KSB, SSB und RSB

Der Kassenwart

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Verwaltung aller der Gliederung aufgrund der Satzung zur Verfügung stehenden Geldmittel verantwortlich. Er

- erstellt termingerecht den Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluss
 - legt sie dem NTV vor
 - überwacht die Einnahmen, Ausgaben und die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages und der Kostenstellen
 - bezahlt vorliegende und geprüfte Rechnungen und Belege
 - leitet die Kassenprüfung nach den Vorgaben der Finanzordnung des Verbandes ein
- Der Haushalt muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Die Ausgaben dürfen die vorhandenen Kassenmittel nicht überschreiten.

Der Sportwart

Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb der Erwachsenen. Er

- führt die Meisterschaften durch
- vertritt die Vereine bei der Zuordnung der Mannschaften im Punktspielbetrieb gegenüber der Staffelleitung
- veranstaltet und betreut Leistungsklassen- und Breitensportturniere

Der Jugendwart

Der Jugendwart ist für die Organisation, Durchführung und Kontrolle der gesamten Jugendarbeit nach dem Förderkonzeptes des Verbandes verantwortlich. Er

- legt den Kader und die Trainingspläne für das Verbandsfördertraining fest
- organisiert das Grundlagen- und Aufbautraining in Abstimmung mit dem Verband
- sichert in enger Zusammenarbeit mit den Vereinen das regionalisierte Training für jugendliche Vereinsmitglieder.
- führt die Meisterschaften und Wettspiele der Gliederung durch
- meldet die Teilnehmer an den Jugendwettbewerben des Verbandes; der Verband hat ein eigenes Melderecht
- sichtet in enger Zusammenarbeit mit den Vereinen und den Trainern Kinder aus den Vereinen

Der Schultenniswart

Der Schultenniswart ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den Fachberatern der regionalen Schulbehörde, die Schultennisangebote in der Gliederung und die Beratung der Vereine. Er

- führt Informations-/ Beratungsveranstaltungen zum Aktionsprogramm „Schule und Sportverein“ durch
- berät Schulen und Vereine über die Kooperation Schule/ Verein
- sichert die Aus- und Weiterbildung der Schultennisverantwortlichen in den Vereinen
- unterstützt die Vereine bei der Durchführung des Schul-Tennis-Cup
- verantwortet die Organisation und Durchführung des Regionalfinales des „NTV-Schultennis-Cup“
- unterstützt die Vereine bei der Kooperation mit Schulen und bei Schultennisveranstaltungen
- organisiert und führt Schul-Tennis-Tagungen durch
- vertritt die Gliederung bei sportbezogenen Schulveranstaltungen
- plant, organisiert und betreut Schultennisangebote

Der Jüngstenwart

Der Jüngstenwart ist für die Organisation, Durchführung und Kontrolle der Jugendförderung bis zur Altersklasse U 10 verantwortlich. Er

- führt in enger Zusammenarbeit mit den Vereinen und den Trainern die Sichtungen im Kleinfeld und Midcourt durch
- führt die Jüngstenwettkämpfe der Gliederung durch
- legt den Jüngstenkader für das Training fest
- meldet die Teilnehmer zu den Wettbewerben des Verbandes

§ 8 Kadertraining und Jugendförderung

Fördermittel des Verbandes dürfen unter Beachtung der Förderungsrichtlinien ausschließlich für das Kadertraining eingesetzt werden. Hierzu sind Kaderlisten und Trainingspläne zu erstellen und dem TNB vorzulegen.

§ 9 Auflösung von Gliederungen

Auflösungen oder Zusammenschlüsse von Gliederungen erfolgen durch den Entscheid der Mitgliederversammlung des TNB. Anträge hierzu sind an die Mitgliederversammlung zu richten.

Die Beitragserhebung und eventuelle Mahnverfahren werden weiterhin vom TNB vollzogen. Der Zahlungsverkehr sowie Zahlungsverpflichtungen gehen an den TNB oder die neue Gliederung über.

Bei Auflösung oder Zusammenschluss ist der Vorstand der Gliederung verpflichtet, einen ordnungsgemäßen Abschluss der Kasse vorzulegen. Alle Daten sind an den TNB oder die neue Gliederung zu überführen. Kontenüberführungen oder -auflösungen erfolgen zugunsten des TNB oder der neuen Gliederung. Bestehende Kontovollmachten von Vorstandsmitgliedern erlöschen.

Alle Verträge und Vereinbarungen bleiben bis zur Ablaufrfrist gültig und werden vom TNB oder der neuen Gliederung erfüllt.

§ 10 Änderungen / Gültigkeit

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes in Abstimmung mit dem Verbandsbeirat.

Bad Salzdetfurth, 08.11.2017